

Vorwort

Im 13. Jahr der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) trat am 1. Juni 2015 eine grundlegende Neufassung in Kraft. Die BetrSichV ist eine „zentrale Verordnung für den Arbeitsschutz, die in praktisch jedem Unternehmen gilt“¹ – das **Grundgesetz für den technischen Arbeitsschutz**.

Diesen Praxisleitfaden hat ein Jurist geschrieben – die technische Betriebssicherheit ist unverkennbar stark juristisch geprägt. Das Buch ist aber insbesondere für die betriebliche Praxis gedacht – es wendet sich an die Zuständigen in Unternehmen, die als Führungskräfte automatisch verantwortlich „geboren“ sind, die durch Pflichtendelegation zu verantwortlichen Personen „gekoren“ werden oder die als – interne oder externe – Berater mit ihrer Bestellung Sicherheitsaufgaben übernehmen (zu diesen Personen siehe Kapitel 2). Der Leitfaden will die – nicht wenigen – Pflichten benennen, aber auch realistische Umsetzungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten aufzeigen. Wenn man – wie der Ordnungsgeber in der Begründung – behauptet, die BetrSichV „*entfaltet für die Wirtschaft deutliches Entlastungspotenzial*“², muss man solche Wege auch benennen, entfalten und (ausreichend) rechtssicher beschreiten können.

Das Landgericht Stendal hat zu einer Teleskop-Arbeitsbühne gesagt, man sei „zur besonderen Sicherung veranlasst“ und den Mieter nach ihrer Beschädigung wegen grober Fahrlässigkeit haften lassen: „*Es fehlt schon eine hinreichende Gefährdungsbeurteilung. Es sind weder hinreichende Schutzmaßnahmen festgelegt noch kontrolliert worden. Die Dokumentation fehlt völlig*“. Diese Aussagen verdeutlichen den Stellenwert der Schutzziele der BetrSichV – auch wenn das Urteil letztlich keinen Bestand hatte (siehe die Fallbesprechung 7 zur „Beschädigung der gemieteten Arbeitsbühne“).

Im Anhang 1 dieses Buches sind 20 Gerichtsurteile mit Bezug zum technischen Arbeitsschutz aufbereitet. Im Leitfaden wird – wie im vorherigen Absatz – immer wieder auf dieses „verwirklichte Recht“ Bezug genommen. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Rechtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist *Oliver Wendell Holmes* meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“³.

¹ BR-Drs. 400/14 v. 28.8.2014, S. 74.

² BR-Drs. 400/14 v. 28.6.2014, S. 72.

³ Zitiert nach *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7.

Aber Vorsicht Nr. 1: Es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat einen anderen Hintergrund. Und Vorsicht Nr. 2: Die BetrSichV hat einen präventiven Ansatz – ihr *„Ziel ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten“* (§ 1 Abs. 1). Es kann also nicht nur um das Mindestmaß gehen, um gerichtliche Verfahren zu „überstehen“, sondern um verantwortungsvolle Betriebssicherheit.

Juristen und Techniker nutzen nicht immer dieselben Begriffe. So spricht das Amtsgericht Tettngang im Strafbefehl zur *„defekten Kabeltrommel“* (im Anhang 1 Urteil Nr. 1) an keiner Stelle vom korrekten Begriff „Leitungsroller“ gemäß DIN EN 61242 (**VDE 0620-300**):2008-12; und das Gericht redet umgangssprachlich von „Stromkabeln“ und nicht von „elektrischen Leitungen“. Ausgangspunkt des juristischen Denkens sind Rechtsvorschriften – technische Normen lernen Juristen häufig erst in konkreten Fällen kennen, in denen sie einschlägig sind. Jedenfalls sollte aber konsequent die Begrifflichkeit der BetrSichV und der Arbeitsschutzgesetzgebung genutzt werden – denn das ist zwingend umzusetzendes Recht.

„Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*⁴. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen mit technischem Bezug kritisch zu prüfen und die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de oder E-Mail: wilrich@hm.edu.

Münsing, August 2015

Thomas Wilrich
www.rechtsanwalt-wilrich.de

⁴ Zitiert nach *Matthias Mahlmann*, *Konkrete Gerechtigkeit*, 2014, Rn. 23.